Energie für Mensch & Umwelt

Vertrag zur Strombelieferung

im Tarif „Heimatstrom Wärme“

Zur Stromlieferung für Wärmepumpenkunden im DSDL-Netzgebiet bis zu einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh, welche die Umlagenprivilegierung nach §22 EnFG sowie Modul 2 nach §14a EnWG beantragt haben. Für die Lieferung elektrischer Energie bei Anschluss an das Niederspannungsnetz werden je Anlage und je Messstelle berechnet:

gültig ab 01.01.2026	***Netto***	***Brutto***
Grund- und Verrechnungspreis	10,00 €/Monat	11,90 €/Monat
Arbeitspreis Tag- und Nachtstromverbrauch	20,18 ct/kWh	24,00 ct/kWh

Vertragslaufzeit	Bis 31.12.2026 mit Kündigungsfrist von 1 Monat zum Vertragsende
Preisgarantie	Im Jahr 2026 eingeschränkte Preisgarantie gem. Abschnitt V. Ziffer 2.3 der ASB
Vertragsverlängerung	Ab 01.01.2027 auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats
Sonstige Preise	Mahngebühren 1,50€/Mahnung, Versorgungsunterbrechung 52,00 €*, Versorgungswiederherstellung: 63,07 €**, 10,00 € je zusätzlicher Abrechnung

*Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung/Sperrandrohung) und Außendiensteinsatz zum Zweck einer Unterbrechung der Versorgungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
**Die Kosten zur Wiederherstellung der Stromversorgung unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer von aktuell 19%.

Es gelten die allgemeinen Preisanpassungsregeln gemäß Abschnitt V. Ziffer 2.4 der ASB

Vertragseigentümer:

Vor- und Nachname

Anschrift

Telefonnummer

Mailadresse

Bei gewerblicher Nutzung bitte angeben:

Firmenname

Anschrift

Handelsregisternummer / Amtsgericht

Entnahmestelle:

Anschrift

Marktlokationsnummer (11stellig)

Zählernummer

Zählerstand

Wunschvertrags-beginn

Geschätzter Jahresverbrauch

Es handelt sich um: ☐ Neueinzug ☐ Lieferantenwechsel

☐ *Bitte führen Sie für mich die Kündigung beim bisherigen Lieferanten durch*

☐ *Ich habe die Kündigung bereits durchgeführt*

Zahlungsweise: ☐ Überweisung ☐ SEPA-Lastschriftmandat

(Mandat liegt unterschrieben bei)

Abrechnungsturnus: ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich **(kostenlos)**

Bitte beachten: Ein anderer ausgewählter Abrechnungsturnus als jährlich ist kostenpflichtig!

☐ Ich bitte um elektronische Übermittlung der Rechnung an folgende Mailadresse:

Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen, Regens-Wagner-Str. 8, 89407 Dillingen a. d. Donau

Kundentel.: 09071 7067-0
Fax: 09071 7067-101
Mail: info@dsdl.de

AmtsG Augsburg, HRA 14739
Steuer-Nr.15211490257
Ust.-ID:DE813122423

Sparkasse Nordschwaben
IBAN: DE15 7225 1520 0000 0011 04
BIC: BYLADEM1DLG

VR-Bank Donau-Mindel eG
IBAN: DE53 7206 9043 0002 5746 16
BIC: GENODEF1GZ2

Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand und Tarif

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung der vorangegebenen Entnahmestelle(n) des/der Kunden (nachfolgend nur Kunde genannt) durch den Versorger außerhalb der Grund- oder Ersatzversorgung mit Strom gemäß dem vorliegenden Vertrag, den Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASB) des Versorgers sowie dem zwischen den Parteien konkret vereinbarten Tarif.

1.2. Tarif im Sinne dieses Vertrages umfasst die Regelungen im vorliegenden Vertrag, in den ASB und im Tarifblatt zu folgenden Bereichen: Preise, Preisanpassungen, Vertragslaufzeit und deren Verlängerung, die Kündigungsfrist und den Kündigungszeitpunkt sowie Pauschalen.

1.3. Der Vertrag umfasst nicht den Anschluss des Kunden an das öffentliche Verteilernetz und auch nicht die Anschlussnutzung durch den Kunden, wofür gesonderte Verträge bestehen oder abgeschlossen werden müssen.

2. Preise und deren Anpassung

2.1. Die Preise für Stromlieferungen im Rahmen dieses Vertrages richten sich nach dem zwischen dem Kunden und dem Versorger konkret vereinbarten Tarif. Für weitere Leistungen des Versorgers im Rahmen dieses Vertrages gelten die diesbezüglichen Angaben im Tarifblatt.

2.2. Bezüglich vertraglicher Preisanpassungen gilt gemäß dem zwischen dem Kunden und dem Versorger konkret vereinbarten Tarif entweder ein Festpreis nach Abschnitt V., Ziffer 2.2. der ASB, eine eingeschränkte Preisgarantie gemäß Abschnitt V., Ziffer 2.3. der ASB oder es gelten die allgemeinen Preisänderungsregelungen gemäß Abschnitt V., Ziffer 2.4. in Verbindung mit Ziffer 2.5. der ASB. § 41 Abs. 6 EnWG gilt unabhängig von vertraglichen Preisanpassungen nach Satz 1.

2.3. Über einseitige Preisänderungen wird der Versorger den Kunden spätestens zwei Wochen - bei Haushaltskunden spätestens einen Monat - vor dem Eintritt der beabsichtigten Änderung unmittelbar informieren. Hiervon ausgenommen sind Preisanpassungen gemäß § 41 Abs. 6 EnWG.

3. Rechtsverbindliche Erklärungen per E-Mail

Der Versorger ist berechtigt und der Kunde damit einverstanden, dass der Versorger auch über die ihm vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse gegenüber dem Kunden rechtsverbindliche Erklärungen abgibt, z. B. auch zu Preisanpassungen oder die Zusendung von Rechnungen. Gleiches gilt auch für das Recht des Kunden, rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber dem Versorger abzugeben, z. B. eine Kündigung oder einen Widerspruch. Beide Parteien werden ihren Spam-Filter möglichst so einstellen, dass E-Mails der anderen Partei nicht abgefangen werden.

4. Lieferbeginn

4.1. Gewünschter Lieferbeginn ist der Wochentag, der vom Kunden dem Versorger insofern benannt wird.

4.2. Ist dem Versorger der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn nicht möglich, wird der Versorger den Kunden darüber unverzüglich in Textform informieren und diesem mitteilen, zu welchem Zeitpunkt der Versorger die vom Kunden gewünschte Belieferung tatsächlich aufnehmen kann, ohne dass diese zeitliche Verschiebung des tatsächlichen Lieferbeginns die Wirksamkeit des Vertrages, dessen rechtlichen Beginn und dessen Laufzeit berührt.

5. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Versorger mit Unterzeichnung des Vertrages - jederzeit und in Textform für die Zukunft widerrufbar - damit, im Namen und im Auftrag des Kunden den Stromliefervertrag des Kunden mit seinem aktuellen Lieferanten zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen sowie eine dort bestehende Lastschriftermächtigung zu widerrufen, ebenso dazu - sofern noch nicht bestehend und nichts anderes vereinbart ist - die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber abzuschließen, ohne dass der Versorger zu solchen Vertragsschlüssen verpflichtet ist. Sollten dem Kunden durch den Abschluss eines solchen Vertrages Kosten entstehen, wird er vorher vom Versorger darüber informiert und die Zustimmung des Kunden dazu eingeholt.

Die vollständige Widerrufsbelehrung für Verbraucher und ein Musterformular, mit dem der Verbraucher seinen Widerruf erklären kann, befinden sich in Abschnitt VII., Ziffer 3. der ASB

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und dessen Rücksendung an den Versorger erteilt der Kunde an den Versorger einen entsprechenden Auftrag zur Belieferung des Kunden mit Strom (= Angebot des Kunden) an dessen Entnahmestelle(n) zu dem vereinbarten Tarif. Der Vertrag kommt dadurch zustande (= Annahme), dass der Versorger den entsprechenden Auftrag des Kunden diesem gegenüber annimmt, spätestens mit dem Beginn der Versorgung der vertragsgegenständlichen Entnahmestelle(n) mit Strom durch den Versorger.

☐ Ich willige darin ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten vom Versorger verarbeitet und mit Dritten (z. B. Netz- und Messstellenbetreiber) ausgetauscht werden, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft formfrei gegenüber dem Versorger widerrufen werden.

_____ _____

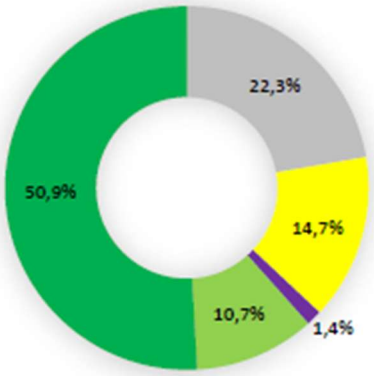
Ort und Datum Unterschrift

© Kanzlei für Energierecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

Stromkennzeichnung 2026

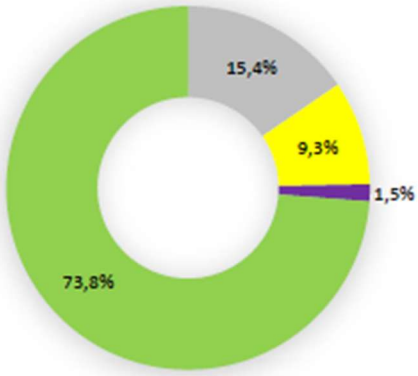
gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 15.07.2024

Gesamtdeutscher Energieträgermix 2025



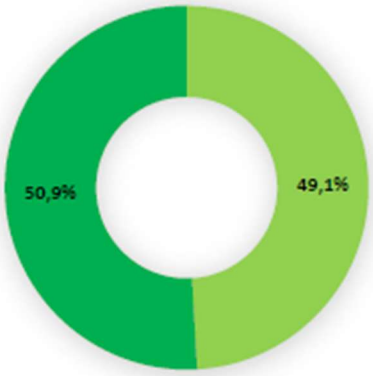
CO2-Emmissionen 300 g/kWh
Radioaktiver Abfall 0,0000 g/kWh

Gesamtenergieträgermix DSDL 2025



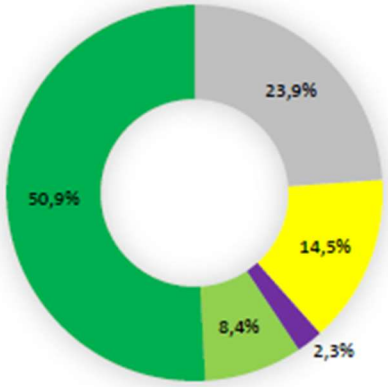
CO2-Emmissionen 195 g/kWh
Radioaktiver Abfall 0,0000 g/kWh

ÖKO-Strom DSDL 2025



CO2-Emmissionen 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall 0,0000 g/kWh

Verbleibender Energieträgermix DSDL alle sonstigen Produkte & Tarife 2025



CO2-Emmissionen 303 g/kWh
Radioaktiver Abfall 0,0000 g/kWh

- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- sonstige fossile Energieträger
- Strom aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage
-

Lieferland der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG	Anteil in %
Norwegen	77%
Slowenien	20%
Dänemark	1%
Frankreich	1%
Island	1%